

Allgemeine Verkaufs- und Geschäftsbedingungen der Güldenring Maschinenbau GmbH (AGB)

I. Geltungsbereich

Wir erbringen unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Dies gilt sowohl für den Bereich Anlagenbau, als auch für die Belieferung mit Walzen und Ersatzteilen und sonstigen Teilen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird grundsätzlich widersprochen; sie werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Alle Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser AGB bedürfen der Schriftform.

II. Vertragsschluss

Für den Vertragsinhalt sind maßgebend unsere erteilten Auftragsbestätigungen und diese AGB. Produktbeschreibungen sowie Lasten- und Pflichtenhefte stellen grundsätzlich keine Beschaffungsgarantie dar. Technisch bedingte Änderungen bleiben vorbehalten, sofern die vereinbarte Funktionalität des Liefergegenstands dadurch nicht beeinträchtigt wird.

III. Lieferung und Gefahrübergang

Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware unser Werk verlässt und im Falle der Abholung durch den Vertragspartner mit Anzeige der Abholbereitschaft. Der Versand erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Teillieferungen sind zulässig.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

Mangels besonderer Angaben in der Auftragsbestätigung gelten unsere jeweils zum Zeit der Lieferung gültigen Preise. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackungs- und Versandkosten sowie eine etwaig gesondert abzuschließende Transportversicherung werden gesondert berechnet. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung hat der Vertragspartner unsere Rechnungen 14 Tage nach Erhalt netto ohne Abzug zu bezahlen. Liegen objektive Kriterien vor, die die Annahme rechtfertigen, dass sich der Vertragspartner in beengten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, vorbehalten wir uns vor, Lieferung nur gegen Vorkasse oder LZB-bestätigten Scheck auszuführen. Gegen unsere Forderungen kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur wegen eines Anspruchs aus dem selben Vertragsverhältnis geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 abs. 2 BGB steht dem Vertragspartner nicht zu.

V. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung.

VI. Gewährleistung

Soweit in der Auftragsbestätigung oder in diesen AGB nichts anderes vereinbart, übernehmen wir gegenüber dem Vertragspartner keine Garantien für Beschaffenheit unserer Lieferungen. Der Vertragspartner hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und eventuelle Mängelrügen unverzüglich uns gegenüber schriftlich geltend zu machen. Der Vertragspartner darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verzögern oder verweigern. Für den Fall rechtzeitig gerügter Mängel des Liefergegenstandes hat der Vertragspartner zunächst nach unserer Wahl Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Unsere Einstandspflicht für Mängel erlischt, wenn der Mangel vom Vertragspartner oder Dritten verursachten Gründen eingetreten ist, insbesondere, wenn der Liefergegenstand vom Vertragspartner oder Dritten eigenmächtig verändert wurde.

VII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort/Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen betreffend des internationalen Warenkaufs findet keine Anwendung. Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist 53783 Eitorf.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist je nach sachlicher Zuständigkeit das für Eitorf zuständige Amts- oder Landgericht, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann ist.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

VIII. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem Vertragszweck am Nächsten kommt.